Ablaufschema Einstiegsgeld

Prüfschema 1

Durch die Aufnahme der Tätigkeit entfällt die Hilfebedürftigkeit

Bruttomonatslohn ist höher als € 2.670

ja → ***grds. kein Anspruch auf ESG***

nein ↓

Aber der Brutto-Stundenlohn ist höher als € 15,50

ja → ***grds. kein Anspruch auf ESG***

Der Bruttomonatslohn liegt unter € 2.670 und der Stundenlohn unter € 15,50

ja ↓

grds. Anspruch auf ESG

Prüfschema 2

Durch die Aufnahme der Tätigkeit entfällt die Hilfebedürftigkeit nicht

grds. keine Bindung an Lohngrenzen
(Förderung auch möglich, wenn Bruttomonatslohn über € 2.670
bzw. Bruttostundenlohn über € 15,50)

Voraussetzungen:

Es liegt Profillage I vor

nein → Es liegt eine positive Prognose bzgl. der Überwindung der Hilfebedürftigkeit vor (innerhalb der nächsten 24 Monate)

nein ↓

grds. kein Anspruch auf ESG

ja → **grds. Anspruch auf ESG**

Höhe ESG

Person gehört zum besonderen Personenkreis
- Alleinerziehende
- Personen mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren in der BG
- Langzeitarbeitslose, die in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung keinen Mindestlohn erhalten
- Personen mit einer Schwerbehinderung oder gleichgestellte Person
- Jugendliche unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss
- Personen mit anerkanntem Fluchthintergrund innerhalb der ersten 24 Monate nach Anerkennung
- Personen Ü50

ja → grds. pauschale Förderung, es sei denn, die Einzelfallförderung wäre höher

nein → Einzelfallförderung